



# Satzung

## der Gemeinde Bad Heilbrunn

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

#### (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Heilbrunn folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Bad Heilbrunn:

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

##### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,

- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.  
 (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, bzw. der Rechnung fällig.

## II. Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |                          |                      |         |
|--------------------------|----------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | -Ruhefrist 25 Jahre- | 35,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | -Ruhefrist 25 Jahre- | 65,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte  | -Ruhefrist 15 Jahre- | 35,00 € |
| d) eine Urnennische      | -Ruhefrist 10 Jahre- | 52,50 € |
- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

### § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Aufbahrung einer Leiche im Leichenhauses beträgt
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Urnen   | 60,00 € |
| b) bei Särgen  | 80,00 € |
| c) für die Reinigung                                   | 35,00 € |
| d) Gebühr für Friedhofsunterhalt und Abfallbeseitigung | 25,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Tätigkeiten im Rahmen der Bestattung betragen:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Grab öffnen mit Tieferlegung   | 625,00 €  |
| b) Grab öffnen ohne Tieferlegung  | 545,00 €  |
| c) Kindergrab bis 10 Jahre  | 272,50 €  |
| d) Urnengrab öffnen und schließen   | 65,00 €   |
| e) Urnennische öffnen und schließen   | 45,00 €   |
| f) Kindergrab + Träger bis 6 Monate   | kostenlos |
| g) Kompressorarbeiten/Std.  | 30,00 €   |
| h) Zuschlag für Exhumierung während der Ruhefrist                             | 625,00 €  |
| i) Zuschlag für Exhumierung nach der Ruhefrist                                | 625,00 €  |
| j) Zuschlag für Grabarbeiten bei Beerdigungen am Samstag                      | 50,00 €   |
| k) Leichenträger, Aufsichtspflicht, Zeremonienmeister zur Beerdigung/pro Mann | 50,00 €   |

**§ 6**  
**Sonstige Gebühren**


- (1) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 25,00 €.
- (2) Die Kosten für die Legung des Grabfundamentes werden auf den Nutzungsberechtigten, oder eine andere in § 2 genannte Person, umgelegt.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**III.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung vom 03.05.2011 außer Kraft.

Bad Heilbrunn, den 05.12.2018

  
  
Thomas Gründl, 1. Bürgermeister